Kanton Zug

Baudirektion

Zug, 20. April 2021

Gemeindewesen
Baulinienplan (Teiländerung) Allmend Hagendorn
Gemeinde Cham

Die Baudirektion,

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. c des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11),

beschliesst:

1. Der kommunale Baulinienplan (Teiländerung) Allmend Hagendorn, Plan-Nr. 14.01.2020 vom 15. Dezember 2020, wird genehmigt.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Cham, Mandelhof, Postfach, 6330 Cham (2 Pläne)
 - Geozug Ingenieure AG, Priska Schillig, Obermühle 8, 6340 Baar
 - Baudirektion
 - Amt für Raum und Verkehr (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat

A. Auf der Grundlage des Bebauungsplans Allmend Hagendorn wurde 2005 und 2006 der bestehende Erweiterungsbau der Fensterfabrik der Firma G. Baumgartner AG realisiert. Um sich den aktuellen Anforderungen an einen rationellen Produktionsablauf anpassen zu können, soll die bestehende Fensterfabrik nochmals erweitert werden. Gleichzeitig mit der Teiländerung des Bebauungs- und des Zonenplans erfolgt eine Änderung der kommunalen Baulinien an der Flurstrasse. Die bestehende Baulinie entlang der Flurstrasse (RRB vom 19. April 1983) wird aufgehoben. Stattdessen wird eine neue Unterniveaubaulinie mit einem Abstand von 50 cm zur Parzellengrenze der Flurstrasse definiert.

B. Mit Beschluss vom 21. Mai 2019 hat uns der Gemeinderat die Planunterlagen zur Vorprüfung zugestellt. Der Vorprüfungsbericht vom 18. September 2019 enthielt zum Thema Baulinien einen Vorbehalt, der im vorliegenden Baulinienplan berücksichtigt wurde.

C. Der Baulinienplan wurde gemäss § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) im Amtsblatt publiziert und vom 14. Februar bis 16. März 2020 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist ging keine Einsprache ein. Der Baulinienplan wurde erneut zusammen mit dem Bebauungsplan Allmend Hagendorn im Amtsblatt vom 8. bis 27. Januar 2021 publiziert.

D. Der Gemeinderat Cham hat den Baulinienplan am 15. Dezember 2020 beschlossen.

E. Der Baulinienplan ist somit rechtmässig, so dass er vorbehaltlos von der Baudirektion genehmigt werden kann. Mit gleichem Datum erfolgt die Genehmigung des Bebauungsplans.